

# Regierungsratsbeschluss

vom 9. August 2011

Nr. 2011/1598

## **Einwohnergemeinden Bellach und Lommiswil: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Verbindungsleitung zwischen den beiden Wasserversorgungen**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinden Bellach und Lommiswil unterbreiten dem Regierungsrat gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die vorliegende Erschliessungsplanung beinhaltet die gemeinsame Planung sowie die Erstellung und den Betrieb einer neuen Verbindungsleitung zwischen den beiden Wasserversorgungen. Sämtliche dafür notwendigen Anlagen und Ausbauten sind Bestandteil der Planung. Die Planung wurde durch die Ryser Ingenieure AG, Bern, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

#### 1.1 Genehmigungsunterlagen

- Wasserversorgung Bellach / Lommiswil, Nutzungs- und Erschliessungsplan 1:2'500, Plan Nr.3059/04.11, Bern 26. November 2009, mit Änderungen vom 12. November 2010
- Hydraulisches Schema, Bern 26. November 2009
- Technischer Bericht mit Kostenrechnung, Bern 26. November 2009.

### **2. Erwägungen**

#### 2.1 Mit dem Bau der Verbindungsleitung zwischen den beiden Wasserversorgungen Bellach und Lommiswil werden inskünftig folgende Verbesserungen erreicht:

- Die Versorgung der Oberen Zone Bellach erfolgt direkt über den Anschluss an die neue Verbindungsleitung. Die Druckhaltung und das Vorhalten der Löschwasserreserve erfolgt über das Reservoir Steinweg der Wasserversorgung Lommiswil. Damit entfällt der Ersatz des bisherigen Reservoirs der Oberen Zone Bellach, welches gemäss dem rechtsgültigen GWP altersbedingt vollständig hätte erneuert werden müssen.
- Das Reservoir Obere Zone Bellach wird im Zuge der Erstellung der Verbindungsleitung rückgebaut und das bisher beanspruchte Waldareal wieder aufgeforstet.
- Die bisher genutzte Burstmattquelle dient künftig ausschliesslich der Versorgung der Unteren Zone Bellach. Damit kann die Förderung aus den übrigen Wasserbezugsquellen optimiert werden.
- Für die Wasserversorgung Lommiswil ergibt sich mit der Abgabe von Wasser an Bellach eine verbesserte Nutzung der Gänselochquelle.

- Durch die Verbindungsleitung ergibt sich künftig eine unabhängige Möglichkeit, die Wasserversorgung Lommiswil von Bellach über die Pumpstation im Reservoir Bellach (Untere Zone) zu beliefern. Damit kann die Versorgungssicherheit der Wasserversorgung Lommiswil entscheidend verbessert werden.
- Die Modalitäten betreffend der gegenseitigen Wasserlieferung sowie die Benutzung der Anlagen (Eigentum, Betrieb und Unterhalt) sind in einem Wasserlieferungsvertrag geregelt, welcher von beiden Gemeinden als Vertragsparteien gutgeheissen worden ist und durch den Regierungsrat separat genehmigt wird.

Die Umsetzung des vorliegenden Nutzungskonzeptes entspricht damit den Zielsetzungen, wie sie nach dem neuen kantonalen Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15), Kap. 5.3 „Zusammenarbeit von Trägern“, gefordert werden.

## 2.2 Genehmigungsbeschlüsse

- 2.2.1 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bellach bestätigt mit Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2009 die Genehmigung der Planung, vorbehältlich allfälliger Einsprachen, sowie den Beschluss zur Publikation und öffentlichen Planaufgabe in der Zeit vom 7. Januar 2010 bis 8. Februar 2010. Gegen die Planung sind fristgerecht zwei vorsorgliche Einsprachen eingegangen. Beide Einsprachen wurden mit Schreiben vom 4. März 2010 respektive 29. Mai 2010 zurückgezogen. Damit gilt die GWP durch den Gemeinderat als beschlossen.
- 2.2.2 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lommiswil bestätigt mit Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2009 die Genehmigung der Planung, vorbehältlich allfälliger Einsprachen, sowie den Beschluss zur Publikation und öffentlichen Planaufgabe in der Zeit vom 7. Januar 2010 bis 8. Februar 2010. Gegen die Planung sind fristgerecht 7 Einsprachen eingegangen. Mit Ausnahme des Grundeigentümers der GB-Nrn. 224 und 231 konnte mit den übrigen Einsprechern eine Einigung erzielt werden. In der Folge hat der Gemeinderat die hängige Einsprache durch Beschluss vom 27. Mai 2010 abgewiesen und die Planung zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.

## 2.3 Beschwerde

- 2.3.1 Gegen den Beschluss des Gemeinderates Lommiswil reichte Urs Adam, Langendorfstrasse 8, 4515 Oberdorf (nachfolgend "Beschwerdeführer" genannt), am 14. Juni 2010 Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn ein. Er stellte folgende Rechtsbegehren: "1. Der Einspracheentscheid der Einwohnergemeinde Lommiswil ist soweit aufzuheben, wie meinen nachfolgend gestellten Begehren entsprochen wird. 2. Die Linienführung der neuen Wasserleitung ist gemäss meiner Einsprache vom 28 Januar 2010 festzulegen. 3. Für die Gewährung des Durchleitungsrechts der neuen Wasserleitung ist mir eine Durchleitungsentschädigung nach den landesüblichen Ansätzen zuzusprechen. 4. Der Beginn der Bauarbeiten ist entsprechend meinen Begehren in der Einsprache auf Herbst 2010 oder Frühjahr 2011 festzulegen."
- 2.3.2 Mit Eingabe vom 13. Juli 2010 liess sich die Einwohnergemeinde Lommiswil vernehmen und reichte die Akten ein. Sie beantragte, die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.
- 2.3.3 Am 16. September 2010 wurde ein Augenschein vor Ort unter Anwesenheit des Beschwerdeführers sowie von Vertretern der beteiligten Gemeinden, des instruierenden Departementes und des Amtes für Umwelt durchgeführt. Im Anschluss an denselben schlossen der Beschwerdeführer und die beteiligten Gemeinden am 27. September 2010 eine Vereinbarung ab, wonach die Wasserleitungsverlegung im Zeitraum Ap-

ril 2011 bis 20. Mai 2011 unter bodenkundlicher Baubegleitung erfolgen soll. Mit dem Abschluss der Vereinbarung zog der Beschwerdeführer seine Beschwerde zurück.

Aufgrund des erfolgten Beschwerderückzugs ist die Beschwerde abzuschreiben. Die bisher entstandenen Verfahrenskosten für die Beschwerdebehandlung inkl. Abschreibungsgebühr von Fr. 500.00 entfallen bei diesem Ausgang je hälftig auf den Beschwerdeführer und die Einwohnergemeinde Lommiswil. Der auf den Beschwerdeführer entfallende Verfahrenskostenanteil ist mit dem einbezahlten Kostenvorschuss zu verrechnen und der Restbetrag ist ihm zurückzuerstatten. Den auf die Einwohnergemeinde Lommiswil entfallenden Verfahrenskostenanteil trägt nach der Regel von § 37 Absatz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 124.11) der Staat.

## 2.4 Baubewilligung sowie Neben- und Ausnahmbewilligungen

Mit der Genehmigung der beiden Nutzungsplanungen Abwasser und Wasserversorgung wird gleichzeitig die Baubewilligung gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG sowie § 80 GWBA, zusammen mit den nachstehenden Ausnahmbewilligungen, erteilt.

### 2.4.1 Waldrechtliche Ausnahmbewilligung (Nachteilige Nutzung von Waldareal)

Die neue Verbindungsleitung zwischen der Oberen Zone Lommiswil und dem Reservoir Untere Zone Bellach verläuft auf einer Strecke von rund 70 m im Waldareal. Ebenso wird Waldareal für den Rückbau des Reservoirs Obere Zone Bellach beansprucht.

Diese Beanspruchungen von Waldareal stellen nachteilige Nutzungen im Sinne von Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) dar. Nachteilige Nutzungen von Waldareal, welche die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind unzulässig. Aus wichtigen Gründen können die Kantone jedoch nachteilige Nutzungen ausnahmsweise bewilligen (Art. 16 Abs. 2 WaG).

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmbewilligung gegeben sind. Für das Vorhaben liegen wichtige Gründe vor, und die Funktionen und Bewirtschaftung des Waldes werden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Dem Vorhaben kann unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

## 2.5 Beiträge aus dem Verpflichtungskredit 2011

Gestützt auf § 103 GWBA und den Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 136/2010 vom 3. November 2010 betreffend die Verwendung der Erträge aus der Gewässernutzung (§ 165 GWBA) kann im Rahmen der Mehrjahresplanung 2011 für den Wasserbau und die Siedlungswasserwirtschaft ein Beitrag an das Vorhaben entrichtet werden.

### 2.5.1 Gesamtbaukosten, beitragsberechtigte Kosten und Beitragssatz

Der Kostenvoranschlag zum vorliegenden Bauprojekt weist Gesamtbaukosten in der Höhe von 1,56 Mio. Franken (inkl. MwSt.) aus. Nicht beitragsberechtigt sind u.a. die Kosten für die Sanierung der Burstmattquelle der Wasserversorgung Bellach sowie für die Hydrantenleitung zum Sportplatz Lommiswil. Damit ergeben sich beitragsberechtigte Kosten von ca. 1,293 Mio. Franken für die Erstellung der erforderlichen neuen Anlagen. Für die Erstellung der neuen Anlagen wird der maximale Beitragssatz von 35 % gewährt. Der daraus resultierende Beitrag von ca. Fr. 452'600.00 wird in Anlehnung an den Kostenteiler der Beitragszusicherung der Solothurnischen Gebäudeversicherung zwischen Bellach / Lommiswil aufgeteilt.

### 2.5.2 Beitragshöhe

Damit resultieren die folgenden Beiträge (auf Hundert gerundet):

- a. Bellach: Fr. 1'293'000.00 x 0,6 x 0,35 = Fr. 271'500.00
- b. Lommiswil: Fr. 1'293'000.00 x 0,4 x 0,35 = Fr. 181'100.00.

2.6 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.7 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Auf Gesuch der Bauherrschaft wurde mit Schreiben des Amtes für Umwelt vom 4. April 2011 dem Bauvorhaben die vorzeitige Anwendung des Teil-GWP zur Aufnahme der Bautätigkeit unter Auflagen und Bedingungen erteilt.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Beschwerde von Urs Adam, Langendorfstrasse 8, 4515 Oberdorf, wird infolge Rückzugs abgeschrieben.
- 3.2 An die Kosten des Beschwerdeverfahrens, welche einschliesslich der Abschreibungsgebühr Fr. 500.00 betragen, hat der Beschwerdeführer einen Anteil von Fr. 250.00 zu bezahlen. Dieser wird mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'200.00 verrechnet. Der Restbetrag wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. Den auf die Einwohnergemeinde Lommiswil entfallenden Verfahrenskostenanteil trägt der Staat.
- 3.3 Die Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinden Bellach und Lommiswil wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.4 Dem genehmigten Erschliessungsplan kommt nach § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung einer Baubewilligung zu.
- 3.5 Gestützt auf § 9 Kantonales Waldgesetz (BGS 931.11) und § 25 Kantonale Waldverordnung (BGS 931.12) wird der Einwohnergemeinde Bellach, 4512 Bellach, und der Einwohnergemeinde Lommiswil, 4514 Lommiswil, für den Bau und Betrieb einer Verbindungsleitung zwischen der Oberen Zone Lommiswil und dem Reservoir Untere Zone Bellach sowie für den Rückbau des Reservoirs Obere Zone Bellach eine Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal erteilt.
  - 3.5.1 Die Ausnahmebewilligung gilt für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:
    - GB Bellach Nrn. 835 und 836 (Koord. ca. 603'675 / 230'055)
    - GB Lommiswil Nrn. 195, 196, 215, 219 und 90084 (Koord. ca. 602'859 / 230'788 bis 602'886 / 230'721).
  - 3.5.2 Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, ist der Nutzungs- und Erschliessungsplan 1:2'500, Teilrevision nach Einspracheverhandlung (Ryser Ingenieure AG; Plan-Nr. 3059/04.11b; Dat. 18.03.2010).

- 3.5.3 Die Breite der Bauschneise inkl. seitlicher Zwischenlagerung des Aushubmaterials für die Verbindungsleitung darf im Wald maximal 5.0 m betragen (darin eingerechnet ist die Breite bestehender Wege).
- 3.5.4 Die rückgebauten Flächen des Reservoirs Obere Zone Bellach sind vollständig wieder in Waldareal zu überführen. Auf den Flächen ist eine Bodenschicht von ausreichender Mächtigkeit einzubringen.
- 3.5.5 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Kreisförster Ulrich Stebler, Forstkreis Bucheggberg/Lebern, Tel. 032 627 23 44, mailto: ulrich.stebler@vd.so.ch), Folge zu leisten. Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen.
- 3.5.6 Der Kreisförster bestimmt, welche Bauflächen im Wald beansprucht und welche Bäume und Sträucher gefällt werden dürfen. Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Bauflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden.
- 3.5.7 Am Ende der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen. Die Kosten der Massnahmen gehen zu Lasten der Bewilligungsempfänger. Die wiederhergestellten Flächen sind dem Kreisförster zur Abnahme zu melden.
- 3.6 Auflagen des Bodenschutzes
- 3.6.1 Alle Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) im rechtlichen Sinne betreffen, sind durch eine fachlich qualifizierte und gegenüber der Bauleitung weisungsbefugten bodenkundlichen Baubegleitung zu begleiten.
- 3.6.2 Der **Baubeginn** ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn (Tel 032 627 24 47) **rechtzeitig bekannt zu geben**.
- 3.7 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.8 Gestützt auf den Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 136/2010 vom 3. November 2010 zur Verwendung der Erträge aus der Gewässernutzung (§ 165 GWBA) wird im Rahmen der Mehrjahresplanung 2011 ein Beitrag an das Vorhaben entrichtet.
- 3.9 Beitragszusicherung
- Gestützt auf die Beitragberechnung gemäss Kap. 2.5 werden den jeweiligen Gemeinden folgende maximalen Beiträge aus dem Konto (562 000 /A/ 70022) zugesichert:
- a. Einwohnergemeinde Bellach: Fr. 271'500.00
- b. Einwohnergemeinde Lommiswil: Fr. 181'100.00
- Die definitive Beitragsgewährung richtet sich nach der effektiven Bauabrechnung. Mehrkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag sind nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen auf Gesuch hin beitragsberechtigt.
- 3.10 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.

- 3.11 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Abs. 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP- und GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder GWP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.12 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'473.00 erhoben. Die Kosten werden je hälftig den beiden Gemeinden belastet.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

#### Kostenrechnung

#### Einwohnergemeinde Bellach, 4512 Bellach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.00	(KA 431001/A 80058)
Waldrechtl. Bewilligung:	Fr.	225.00	(KA 431000/A 80942)
Publikationskosten:	Fr.	11.50	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>736.50</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

#### Kostenrechnung

#### Einwohnergemeinde Lommiswil, 4514 Lommiswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.00	(KA 431001/A 80058)
Waldrechtl. Bewilligung:	Fr.	225.00	(KA 431000/A 80942)
Publikationskosten:	Fr.	11.50	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>736.50</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111121

#### Kostenrechnung

#### Urs Adam, Langendorfstrasse 8, 4515 Oberdorf

Kostenvorschuss:	Fr.	1'200.00	(Fr. 250.00 von Konto 119101 auf
Verfahrenskostenanteil:	Fr.	250.00	KA 431000/A 81087 umbuchen)
Rückerstattung	Fr.	<u>950.00</u>	(aus Konto 119101)

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br) (Beschwerde Nr. 2010/67)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (cs)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Bau- und Justizdepartement (mw) (z.Hd. Amt für Finanzen zur Rückerstattung)

Amt für Umwelt (FS SWW: ad acta 332.003/012.02), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, FS Boden

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Finanzen, **zur Umbuchung**

Kantonale Finanzkontrolle

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Ref. NN2011-013), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (2)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Forstkreis Bucheggberg/Lebern

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Forstrevier Leberberg, Revierförster Thomas Studer, p.A. Forstbetrieb Leberberg, Känelmoosstrasse 29, 2545 Selzach

Urs Adam, Langendorfstrasse 8, 4515 Oberdorf, mit der Bitte, dem Bau- und Justizdepartement (mw) zwecks Rückerstattung des Kostenvorschusses die Bank- oder Postverbindung mittels ES mit IBAN-Nr. bekanntzugeben **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Bellach, Gemeindepräsidium, 4512 Bellach, mit Rechnung, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Lommiswil, Gemeindepräsidium, 4514 Lommiswil (Belastung im Kontokorrent), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

Ryser Ingenieure AG, Engestrasse 9, 3000 Bern 9

Amt für Umwelt, Sch (Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Bellach und Einwohnergemeinde Lommiswil: Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) für die Verbindungsleitung zwischen den beiden Wasserversorgungen sowie die Beitragszusicherung aus der Mehrjahresplanung Siedlungswasserwirtschaft werden genehmigt.“)